

Garantiebestimmungen für Solar Swiss Module

A: Produktgarantie

A1. Produktgarantie

Wir garantieren unter den Voraussetzungen dieser Garantiebestimmungen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Lieferung, dass die Module frei von Mängeln sind. Die Nennleistung ist ausschließlich Gegenstand der Leistungsgarantie.

A2. Garantievoraussetzungen

Garantieberechtigt ist der Eigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts eines Garantiefalles. Das fehlerhafte Modul muss dabei Teil der Solaranlage sein, in der es erstmals betrieben wurde. Auf Module, die außer zu Reparaturzwecken aus- und wieder eingebaut oder einer anderen Verwendung zugeführt wurden, finden die Garantien keine Anwendung. Die Garantiebestimmungen gelten innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Land, in dem wir das Modul in Verkehr gebracht haben. Garantieansprüche können nur innerhalb der jeweils geltenden Garantielaufzeit geltend gemacht werden.

Diese Garantien gelten bei normaler und sachgemäßer Anwendung, Installation, Benutzung, Wartung und nur unter gewöhnlichen Einsatzbedingungen. Insbesondere sind unsere „Bedienungs- und Montageanleitung für Solar Swiss Module“ in der zum Zeitpunkt der Installation aktuellen Fassung zu beachten. Eine Mängelbehebung, Instandsetzung oder Eingriffe in das Modul dürfen nur durch von uns autorisierte Personen erfolgen.

Diese Garantien gelten nur für normale Klimabedingungen. Sie gelten nicht für Beeinträchtigungen aufgrund von Überspannung, Blitzschlag, Wasser, Ungeziefer, Feuer, Bruchschäden, Salz, übermäßigen Erschütterungen oder ähnlichen äußeren Einwirkungen, auch nicht für jede Handlung Dritter und andere Ereignisse oder Unfälle, die außerhalb der üblichen Nutzung der Module liegen und auf die wir keinen Einfluss haben. Die Garantien beziehen sich auch nicht auf Module, die auf „Offshoresystemen“ im Einsatz sind. Ein Mangel liegt nicht vor bei rein optischen Veränderungen der Module, die die technische Funktion nicht wesentlich betreffen. Voraussetzung der Garantien ist, dass das Modullabel oder die Seriennummer der Module nicht verändert, entfernt oder unlesbar gemacht worden ist bzw. aus einem anderen Grund nicht lesbar ist.

A3. Garantieleistung

Wir verpflichten uns, nach verbindlicher Feststellung des Garantiefalles, Ersatz zu leisten durch wahlweise:

- Ersatzlieferung
- Reparatur
- Erstattung der Wiederbeschaffungskosten für ein ähnliches/ baugleiches Modul, reduziert um einen jährlichen linearen

Abschreibungsbetrag, gemessen an einer erwarteten Nutzungsdauer von 30 Jahren.

- Bereitstellung zusätzlicher Module auf unsere Kosten oder technische Maßnahmen zur Wiederherstellung der garantierten Mindestleistung.
- Erstattung des Kaufpreises, reduziert um einen jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, gemessen an einer erwarteten Nutzungsdauer von 30 Jahren.

Die Wahl der Garantieleistung obliegt uns nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall und der berechtigten Interessen des Garantieberechtigten. Weitere Garantieansprüche bestehen nicht.

Ansprüche aus kaufvertraglicher Gewährleistung werden hierdurch nicht eingeschränkt. Ebenso wird die gesetzliche Haftung des Produzenten nicht eingeschränkt. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch beginnt eine neue Garantiefrist. Ausgetauschte Module gehen in unser Eigentum über.

A4. Geltendmachung der Garantieansprüche

Bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen ist die Originalrechnung, die Lieferdatum und Materialcodes enthalten muss, beizufügen. Das Unterschreiten der garantierten Leistungsabgabe ist durch Vorlage eines datierten Messprotokolls darzulegen.

Die Geltendmachung eines Garantiefalles gegenüber dem Garantiegeber hat innerhalb eines Monats nach Kenntnis, spätestens aber 6 Monate nach Eintritt des Garantiefalles zu erfolgen.

Diese Garantien sind selbstständige, freiwillige und unentgeltliche Leistungen unsererseits, die keinen Einfluss auf Beschaffensvereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer haben. Ansprechpartner aller Anfragen und Ansprüche im Zusammenhang mit Garantiefällen ist der Verkäufer des Solarmoduls. Die Geltendmachung von Garantiefällen ist auch möglich bei: Solar Swiss SM AG, Sonnenwiesenstrasse 5, 8280 Kreuzlingen, Schweiz.

A5. Geltungsbereich der Garantien

Diese Garantiebestimmungen gelten ausschließlich für Solarmodule mit dem Materialcode SSM-xxxM oder SSM-xxxP.

B: Leistungsgarantie

B1. Leistungsgarantie

Wir garantieren innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Land, in dem wir das Modul in Verkehr gebracht haben, eine Leistungsabgabe der Module von mindestens 90 % bis zum Ablauf von 12 Jahren und von mindestens 80 % nach 12 Jahren bis zum Ablauf von 25 Jahren, ausgehend vom Lieferdatum der Module und bezogen auf die im Datenblatt der Module ausgewiesene Nennleistung im Rahmen der Leistungstoleranz. Die Garantie bezieht sich auf die unter Standard-Testbedingungen (1.000 W/m², bei Spektrum AM 1.5, Zelltemperatur 25 °C +/- 0,5 °C) gemessene Leistung der Module. Die Leistung wird jeweils am Austrittspunkt der Stromleiter durch die Folie auf der Rückseite des Moduls gemessen.

B2. Garantiebedingungen und -einschränkungen

B2.1 Allgemein

Garantieberechtigt ist ausschließlich der Betreiber der Solaranlage zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Garantiefalles (Garantiezeitpunkt, bis zu 12 bzw. 25 Jahre nach Auslieferung), der die Module für den Eigenbedarf (und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs) selbst erworben hat oder der das Gebäude erworben hat, auf dem die Module zuerst angebracht wurden. Ansprüche von Zwischenhändlern bzw. Installationsbetrieben oder Zweiterwerbenden der Module werden durch die Garantie nicht begründet. Die Garantie besteht unabhängig von vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Verkäufer der Module sowie von außervertraglichen Ansprüchen. Derartige Ansprüche werden weder eingeschränkt noch durch diese Garantie uns gegenüber begründet, soweit kein unmittelbarer Kaufvertrag mit uns besteht. Die Garantie ist eine selbstständige, freiwillige und unentgeltliche Leistung unsererseits, die keinen Einfluss auf Beschaffensvereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer hat. Garantiegeber und Adressat aller Anfragen und Ansprüche im Zusammenhang mit Garantiefällen ist ausschließlich: Solar Swiss SM AG, Sonnenwiesenstrasse 5, 8280 Kreuzlingen, Schweiz.

B2.2 Garantieeinschränkungen

Die Garantie setzt ferner voraus, dass die Leistungsfähigkeit der Module nach unserer Einschätzung nicht durch Maßnahmen oder Ereignisse herabgesetzt worden ist, die außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegen, insbesondere:

- nicht fachgerechte Montage, Inbetriebnahme oder Wartung durch eine von uns nicht autorisierte Firma, insbesondere die Installation des Moduls in einer Weise, die den sicherheitstechnischen Vorschriften und/oder unseren Montageanweisungen nicht entspricht,

- Bedienungsfehler in Abweichung von unseren Bedienungs- und Montageanleitungen,
- Stromstoß, Blitz, Feuer, Wasser, Ungeziefer, Bruchschäden, ungenügende Belüftung oder ähnliche Einwirkungen von außen,
- Defekte des Systems, in das dieses Modul eingebaut ist,
- Gebrauch für einen anderen als den vorgesehenen Zweck,
- Reparaturen, die nicht durch eine von uns dazu autorisierte Firma fachgerecht durchgeführt wurden, oder
- jede Handlung Dritter und andere Ereignisse oder Unfälle, die außerhalb des bestimmungsgemäßen und gewöhnlichen Betriebs der Module liegen und nicht unter normalen Betriebsbedingungen auftreten.

Die Garantie gilt nicht, wenn die Typen- oder Seriennummer des Moduls geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurde oder aus einem anderen Grund nicht lesbar ist und damit eine Identifizierung des Moduls nicht unzweifelhaft möglich ist. Die Garantie gilt ferner nur dann, wenn Solar Swiss aufgrund einer eigenen Beurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass die Minderleistung allein auf einem Produktmangel beruht. Die Garantie bezieht sich nicht auf Module, die auf „Offshoresystemen“ im Einsatz sind oder die nicht mehr im Rahmen der Anlage betrieben werden, in die sie nach dem Kauf zuerst eingebaut wurden.

B2.3 Garantievoraussetzungen

Bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen ist die Originalrechnung (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp und Seriennummer) beizufügen. Das Unterschreiten der garantierten Leistungsabgabe und damit das Vorliegen eines Garantiefalles ist durch Vorlage eines Messprotokolls eines anerkannten Sachverständigen oder Instituts (z. B. Fraunhofer Institut) darzulegen. Das Messprotokoll muss das Prüfdatum ausweisen. Wir behalten uns den Nachweis durch eine von uns oder durch einen Dritten vorgenommene Messung vor, dass die garantierte Leistungskraft entgegen diesem Protokoll besteht. Kommt die Messung zu dem Ergebnis, dass die Abweichung zulässig (gemäß Ziffer 1) ist oder keine Abweichung vorliegt, sind wir berechtigt, die Kosten des Dritten ersetzt zu verlangen.

Das in dem Messprotokoll über die verminderte Leistungsabgabe ausgewiesene Prüfdatum darf bei Geltendmachung der Ansprüche nicht länger als 2 Monate zurückliegen. Garantieansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach der Kenntnis vom Garantiefall. Die Verjährungsfrist endet jedoch spätestens mit Ablauf von 12 bzw. 25 Jahren (je nachdem wie hoch der Leistungsabfall nach dem Messprotokoll ausfällt) nach dem Tag der Lieferung der Module.

B3. Garantieleistung

Wir verpflichten uns, nach verbindlicher Feststellung des Garantiefalles die Wertminderung des Moduls auszugleichen durch wahlweise:

- Erstattung des Kaufpreises, wobei der Kaufpreis im Sinne einer Abschreibung jährlich um einen festen Prozentsatz reduziert wird. Bezieht sich der Anspruch aus dieser Garantie auf die garantierte Leistung in Höhe von 90 %, beträgt der Satz 10 %, bezieht sich der Anspruch auf eine garantierte Leistung in Höhe von 80 %, beträgt der Satz 4 %,
- eine pauschale Zahlung in Höhe eines Anteils an dem zum Garantiezeitpunkt gültigen/marktüblichen Preis für ein ähnliches/baugleiches Modul, der prozentual der Höhe der Messabweichung unter den garantierten Wert entspricht, oder
- Reparatur, Ersatzlieferung oder Bereitstellung zusätzlicher Module auf unsere Kosten zur Wiederherstellung der garantierten Mindestleistung. Wird das gelieferte Modul nicht mehr von uns produziert, kann das derzeitige Standardmodul als Ersatz geliefert oder bereitgestellt werden.

Die Wahl der Garantieleistung obliegt uns nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall und der berechtigten Interessen des Garantieberechtigten. Neu gelieferte oder bereitgestellte Module begründen ihrerseits keine neue Leistungsgarantie, sondern steigen in die bestehende Leistungsgarantie – insbesondere ohne Laufzeitverlängerung – ein.

Weitere Garantieansprüche bestehen nicht. Insbesondere tragen wir aus dieser Garantie keine weiteren Kosten, haften nicht für Ertrags- oder Umsatzausfall aufgrund der verminderten Leistungskraft oder sonstige mit dem Garantiefall oder unserer Garantieleistung zusammenhängende eventuelle Schäden oder Aufwendungen des Garantieberechtigten oder Dritter. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch beginnt eine neue Garantiefrist. Ersetzte Teile oder Module gehen in unser Eigentum über.

Kreuzlingen, den 1. September 2009